

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 67/2018



Veröffentlicht am: 01.08.2018

## Promotionsordnung

### der Fakultät für Naturwissenschaften

vom 2. November 1994 i. d. F. v.  
11.07.2018

Aufgrund von § 54 Satz 2 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94), sowie § 23 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27. März 2012 (MBI. LSA S. 305) wird nachstehend der Wortlaut der Promotionsordnung der Fakultät für Naturwissenschaften vom 2. November 1994, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung ihrer Promotionsordnung vom 11.07.2018, neu bekannt gemacht:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätze
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Betreuung der Promovenden
- § 5 Promotionsantrag
- § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Beurteilung der Dissertation
- § 8 Öffentliche Verteidigung
- § 9 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 10 Veröffentlichung der Dissertation
- § 11 Vollziehung der Promotion
- § 12 Einstellung des Promotionsverfahrens
- § 13 Promotionsakte
- § 14 Ehrenpromotion
- § 15 Entziehung und Widerruf des Doktorgrades
- § 16 Gemeinsame Promotionsverfahren mit ausländischen Hochschulen
- § 17 Übergangsregelungen

Anlage 1: Gestaltung der Titelseite einer Dissertation bei Einreichung

Anlage 2: Wortlaut der Erklärung zur strafrechtlichen Verurteilung

Anlage 2a: Declaration of criminal convictions

Anlage 3: Wortlaut der Ehrenerklärung

Anlage 3a: Declaration of Honor

Anlage 4: Gestaltung der Titelseite der Exemplare bei Veröffentlichung

Anlage 5a: Urkunde zur Verleihung des Doktors der Naturwissenschaften

Anlage 5b: Urkunde zur Verleihung des Doktors der Naturwissenschaften (englisch)

Anlage 6: Urkunde zur Verleihung des Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber

Anlage 7: Promotionsurkunde im Cotutelle-Verfahren

## **§ 1**

### **Grundsätze**

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung der sich bewerbenden Person, durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die zur Entwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien und Methoden beitragen.

(2) Die Fakultät für Naturwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (nachfolgend: Fakultät) verleiht den akademischen Grad

"doctor rerum naturalium" (Dr. rer. nat.).

(3) Der in § 1 Abs. 2 genannte Grad kann der sich bewerbenden Person nur einmal verliehen werden.

(4) Die Dissertation muss einem an der Fakultät angesiedelten Forschungsgebiet zugeordnet werden können. Ein Forschungsgebiet ist ein inhaltlich abgrenzbares Wissensgebiet, für das ein Studiengang eingerichtet ist oder das in Lehre und Forschung durch wenigstens einen Professor/eine Professorin, einen kooptierten Professor/eine kooptierte Professorin, einen Juniorprofessor/eine Juniorprofessorin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin vertreten ist.

## **§ 2**

### **Promotionsleistungen**

(1) Die Promotionsleistungen bestehen aus der Dissertation und der öffentlichen Verteidigung.

(2) Die Dissertation ist eine von der sich bewerbenden Person verfasste wissenschaftliche Abhandlung in einem in der Fakultät vertretenen Forschungsgebiet (gemäß § 1 Abs. 4), die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher und englischer Sprache ist erforderlich. Eine bereits bewertete Prüfungsarbeit kann nicht als Dissertation vorgelegt werden.

(4) Die Dissertation kann bereits teilweise oder in besonders begründeten Ausnahmefällen auch als Ganzes veröffentlicht worden sein.

(5) Eine kumulative Dissertation ist auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat. Diese Form der Dissertation muss durch den Betreuer/die Betreuerin schriftlich befürwortet werden. Eine kumulative Dissertation enthält mindestens 3 thematisch zusammengehörige Beiträge, die in Allein- oder Hauptautorschaft erstellt worden sind und die in begutachteten internationalen Zeitschriften zur Veröffentlichung angenommen sein müssen. Bei Ko-Autorenschaft ist der Beitrag, der sich bewerbenden Person, von allen Mitautoren oder dem Betreuer/der Betreuerin zu bestätigen und der eigene Anteil muss als individuelle wissenschaftliche Leistung substanziell, deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Für mindestens drei der Publikationen darf der Zeitpunkt der Annahme bei der Einreichung der Dissertation nicht länger als 6 Jahre zurückliegen. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat. Alle Beiträge müssen in einem konzeptionellen Rahmen zusammengefügt sein. Zu diesem Rahmen gehören eine aussagekräftige Einführung in die den Publikationen zugrunde liegenden wissenschaftlichen Fragestellungen sowie eine abschließende Reflexion, in der die eigenen Ergebnisse in den aktuellen fachlichen Kontext eingeordnet werden, und ein Literaturverzeichnis. Die kumulative Dissertation ist gebunden vorzulegen.

(6) Die öffentliche Verteidigung dient dem Nachweis, dass die sich bewerbende Person die benutzten Arbeitsmethoden, die Problemstellung und Ergebnisse ihrer Dissertation kritisch zu diskutieren vermag und dass sie mit der Relevanz und Reichweite der Dissertation für das Fach insgesamt sowie mit deren fachübergreifenden Bezügen vertraut ist.

### § 3

#### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer ein Hochschulstudium in einem universitären Studiengang an einer deutschen oder als gleichwertig anerkannten ausländischen Universität mit einem akademischen Grad (Diplom, Master oder gleichwertige Abschlüsse) abgeschlossen hat. Grundsätzlich setzt die Zulassung eine eigenständige und schriftlich ausgefertigte wissenschaftliche Arbeit voraus, deren Art und Umfang einer Masterarbeit entspricht.

(2) Über Fragen der Äquivalenz ausländischer Studienabschlüsse entscheidet der Fakultätsrat. Dabei sind die Richtlinien der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen zu beachten. Die Prüfung der Äquivalenz ist von der sich bewerbenden Person beim Dezernat Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu beantragen und der Fakultät vorzulegen.

(3) Besonders befähigte Fachhochschulabsolventen und Fachhochschulabsolventinnen können zum Promotionsverfahren zugelassen werden. Voraussetzung für eine Zulassung ist ein fachlich einschlägiges Fachhochschulstudium mit einem Abschluss (Diplom, Master oder gleichwertige Abschlüsse), der eine deutlich überdurchschnittliche Qualifikation ausweist. Grundsätzlich setzt die Zulassung eine eigenständige und schriftlich ausgefertigte wissenschaftliche Arbeit voraus, deren Art und Umfang einer Masterarbeit entspricht.

(4) Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Promotionsverfahrens fest, welche zusätzlichen Prü-

fungen gegebenenfalls abzulegen sind, wenn von der sich bewerbenden Person die Hochschulprüfung nicht in einem fachwissenschaftlichen Studiengang des gewählten Promotionsfaches nachgewiesen oder an einer nicht anerkannten ausländischen Universität erworben wurde. Die zusätzlichen Prüfungen sind unter Einhaltung der vom Fakultätsrat gesetzten Fristen, spätestens bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsvorhabens abzulegen.

(5) Wer die vorstehenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, kann unter Angabe des in Aussicht genommenen Themas und unter Angabe der Betreuerin/des Betreuers beim Dekan/bei der Dekanin die Zulassung als Doktorandin/Doktorand beantragen. Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat. Mit der Zulassung wird die grundsätzliche Bereitschaft ausgedrückt, eine solche Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten.

(6) Die Zulassung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Gründe für eine Ablehnung der Zulassung ergeben oder keine Aussicht besteht, dass die Dissertation innerhalb von 6 Jahren erfolgreich abgeschlossen werden kann. Über den Widerruf oder die Rücknahme entscheidet der Fakultätsrat.

#### **§ 4**

##### **Betreuung der Promovenden**

(1) Promotionen können von Professoren/Professorinnen, Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der Fakultät sowie von der Fakultät bestätigten Vertretern naturwissenschaftlicher Disziplinen (der Forschungsgebiete der Fakultät) der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität betreut werden. In begründeten Fällen kann die Betreuung auch durch einen Professor/oder eine Professorin im Ruhestand erfolgen, der/die Angehöriger/Angehörige der in Satz 1 genannten Fakultäten sein muss.

(2) Promovierte Nachwuchswissenschaftler der Fakultät, welche aufgrund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsfördereinrichtung oder durch eine gleichartige Organisation gefördert werden, oder die in einem internen Besetzungsverfahren unter Beteiligung externer Gutachter/Gutachterinnen in ihre Funktion eingesetzt wurden, können mit Zustimmung des Fakultätsrates ebenfalls Promotionen betreuen.

#### **§ 5**

##### **Promotionsantrag**

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist von der sich bewerbenden Person schriftlich an den Dekan/die Dekanin zu richten. In ihm ist das Fach der Promotion anzugeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung dem Antragsteller/der Antragstellerin bekannt ist;
- b) der Nachweis über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen (§ 3);

- c) ein tabellarischer Lebenslauf;
- d) drei Exemplare der Dissertation (Titelblatt gemäß Anlage 1);
- e) ein Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und anderen wissenschaftlichen Leistungen;
- f) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche und darüber, dass die sich bewerbende Person die Dissertation selbstständig verfasst, nicht schon als Dissertation verwendet hat und die benutzten Hilfsmittel und Quellen vollständig angegeben wurden;
- g) eine Ehrenerklärung (Muster gemäß Anlage 3)
- h) eine schriftliche Erklärung des Antragstellers/ der Antragstellerin, dass er/sie nicht wegen einer Straftat verurteilt wurde, die Wissenschaftsbezug hat (Muster gemäß Anlage 2).

Ein Wissenschaftsbezug ist insbesondere gegeben, sofern die Straftat

- einen unmittelbaren Bezug zu der mit dem Doktorgrad verbundenen fachlich-wissenschaftlichen Qualifikation aufweist,
- geeignet ist, die Funktionsfähigkeit und Glaubwürdigkeit des Wissenschaftsbetriebes zu beeinträchtigen,
- wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt, weil Standards und Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens vorsätzlich oder grob fahrlässig missachtet werden.

(3) Dem Antrag kann ein begründeter Vorschlag für drei unabhängige Gutachter/Gutachterinnen, die nicht der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg angehören dürfen, für die Dissertation beigelegt werden.

(4) Der Promotionsantrag und die Unterlagen (Abs. 2 a bis h) gehen in das Eigentum der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg über.

(5) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann zurückgezogen werden, solange das Verfahren nicht eröffnet ist. In diesem Fall gilt das Promotionsgesuch als nicht unternommen.

## § 6

### Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Dekan/die Dekanin prüft den Promotionsantrag, stellt fest, ob die Voraussetzungen nach §§ 3 und 5 erfüllt sind, und legt ihn dem Fakultätsrat zur Entscheidung über die Annahme vor.

(2) Die Eröffnung ist, unbeschadet der sonstigen, sich aus den § 3 Abs. 4 Satz 2 und § 5 ergebenden Gründen abzulehnen, wenn

- die sich bewerbende Person nach § 5 Abs. 2 erklärt, wegen einer Straftat, die Wissenschaftsbezug hat, verurteilt worden zu sein,
- bekannt wird, dass die nach § 5 Abs. 2 abgegebene Erklärung wahrheitswidrig ist.

(3) Die Ablehnung eines Antrags auf Zulassung, der Widerruf oder die Rücknahme nach § 3 Abs. 6 ist vom Dekan/von der Dekanin schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbe-

lehrung zu versehen und der sich bewerbenden Person per Bescheid bekannt zu geben.

(4) Die Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht, in die eingereichten Unterlagen Einsicht zu nehmen. Alle anderen Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie promovierten und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fakultät können die Unterlagen (§ 5 Abs. 2 d bis h) einsehen.

(5) Stimmt der Fakultätsrat dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zu, so bestellt er eine Promotionskommission. Diese besteht aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden, sowie mindestens zwei Gutachtern/Gutachterinnen und mindestens zwei Professoren/ Professorinnen, Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen oder Privatdozenten/ Privatdozentinnen. Die Mitglieder der Promotionskommission sollen mehrheitlich dem Personenkreis aus § 4 Abs. 1 angehören.

(6) Der/die Vorsitzende der Promotionskommission ist hauptamtlicher Professor/ hauptamtliche Professorin der Fakultät. Es werden mindestens zwei Gutachter/Gutachterinnen bestellt und eine der begutachtenden Personen ist hauptamtlicher Professor/hauptamtliche Professorin. Der weitere Gutachter/die weitere Gutachterin ist Professor/Professorin, Juniorprofessor/Juniorprofessorin oder Privatdozent/Privatdozentin. Gutachter/Gutachterinnen können auch Professoren/Professorinnen im Ruhestand sein. In besonders zu begründenden Fällen kann dieser Gutachter/diese Gutachterin auch aus dem Kreise anderer promovierter Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen gewählt werden. Die Gutachter/Gutachterinnen vertreten das Forschungsgebiet, in dem das Promotionsverfahren stattfindet. Mindestens ein Gutachter/eine Gutachterin darf nicht der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg angehören.

(7) Der Dekan/die Dekanin unterrichtet die sich bewerbende Person von der Eröffnung des Promotionsverfahrens und teilt ihr die Zusammensetzung der Promotionskommission mit.

## § 7

### Beurteilung der Dissertation

(1) Die Gutachter/Gutachterinnen prüfen einzeln und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung anerkannt oder nicht anerkannt werden kann, und beurteilen sie in einem schriftlichen Gutachten mit

- a) magna cum laude (sehr gut),
- b) cum laude (gut),
- c) rite (genügend) oder
- d) non sufficit (ungenügend).

(2) Die Gutachten sollen nicht später als drei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens dem/der Vorsitzenden der Promotionskommission vorgelegt werden.

(3) Das Promotionsverfahren wird fortgesetzt, wenn die Dissertation von allen Gutachtern /Gutachterinnen mit mindestens "rite" bewertet wurde.

(4) Beurteilt mehr als ein Gutachter/eine Gutachterin die Dissertation mit "non sufficit", so ist damit die Dissertation abgelehnt, und das Promotionsverfahren wird eingestellt.

(5) Wird die Dissertation durch einen/eine von zwei Gutachtern/Gutachterinnen mit "non sufficit" bewertet, so ist vom Fakultätsrat ein weiterer Gutachter/eine weitere Gutachterin grundsätzlich auswärtig zu bestellen. Die Promotionskommission und die sich bewerbende Person können hierzu Vorschläge machen. Bewertet dieser Gutachter/diese Gutachterin die Dissertation mit "non sufficit", wird das Promotionsverfahren eingestellt.

## § 8

### Öffentliche Verteidigung

(1) Wird das Promotionsverfahren weitergeführt, vereinbart der/die Vorsitzende der Promotionskommission mit den anderen Mitgliedern der Promotionskommission und der sich bewerbenden Person den Termin der Verteidigung. Die Verteidigung ist öffentlich. Hierzu lädt der/die Vorsitzende der Promotionskommission mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin

- a) die Mitglieder der Promotionskommission und die sich bewerbende Person,
- b) die Mitglieder des Fakultätsrates, die weiteren Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sowie Privatdozenten und Privatdozentinnen der Fakultät und
- c) mit Zustimmung des Fakultätsrates auf begründeten Vorschlag eines Gutachters/einer Gutachterin, der sich bewerbenden Person oder eines Mitgliedes des Fakultätsrates weitere qualifizierte Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen ein.

(2) Die Dissertation liegt wenigstens für die Dauer von 14 Tagen vor der Verteidigung zur Einsichtnahme bei der im Auftrag des Dekans/der Dekanin für die Führung der Promotionsakte zuständigen Person (§ 13 Abs. 1) aus. Für die unter Abs. 1 Buchstaben a) und b) genannten Personen stehen zusätzlich die Gutachten zur Einsichtnahme bereit. Der Fakultätsrat kann weiteren unter Abs. 1 Buchstabe c) genannten Personen die Einsichtnahme in die Gutachten gestatten.

(3) Die Verteidigung findet in deutscher oder englischer Sprache statt, sofern innerhalb der in Abs. 2 geregelten Frist von den dort genannten Personen kein schriftlich begründeter Einspruch erhoben wird. Mitglieder der Promotionskommission sind zur Teilnahme an der Verteidigung verpflichtet, soweit sie Mitglieder der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg sind; aus wichtigen Gründen sind Ausnahmen zulässig. Sind der/die Vorsitzende der Promotionskommission verhindert oder kann keiner der Gutachter/Gutachterinnen teilnehmen, so ist durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Promotionskommission ein neuer Termin der Verteidigung mit der Promotionskommission und der sich bewerbenden Person zu vereinbaren.

(4) Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag der sich bewerbenden Person von etwa 30 Minuten, einer wissenschaftlichen Diskussion und einer anschließenden Befragung durch die Mitglieder der Promotionskommission sowie die unter Abs. 1 Buchstaben b) und c) genann-

ten Personen und weiteren qualifizierten Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen. Die Gesamtdauer der Verteidigung soll mindestens 60 Minuten betragen. Im Vortrag soll die sich bewerbende Person die wichtigsten Ergebnisse ihrer Dissertation darstellen. In der Diskussion soll sie diese verteidigen und außerdem nachweisen, dass sie mit der Relevanz und Reichweite der Dissertation für das Fach insgesamt sowie mit deren fachübergreifenden Bezügen vertraut ist.

## § 9

### Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Unmittelbar nach der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission in nicht-öffentlicher Sitzung, ob die sich bewerbende Person die Verteidigung mit

magna cum laude,  
cum laude                      oder rite

bestanden hat oder ob die Promotion nach dem Ergebnis der Verteidigung nicht vollzogen werden kann.

(2) Auf Grund der Bewertungen der Dissertation und der Verteidigung erarbeitet die Promotionskommission einen Vorschlag darüber, ob die Doktorprüfung insgesamt mit

summa cum laude, magna cum laude,  
cum laude                      oder  
rite bestanden ist.

(3) Das Gesamturteil "summa cum laude" kann aufgrund eines einstimmigen Votums der Promotionskommission vorgeschlagen werden, wenn sämtliche Gutachter/Gutachterinnen die Dissertation uneingeschränkt mit "magna cum laude" beurteilt haben und die Verteidigung von der Promotionskommission einstimmig mit "magna cum laude" bewertet wurde.

(4) Über den Verlauf und Inhalt der Verteidigung ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Promotionskommission ein Protokoll zu führen. Es enthält neben der Benennung der anwesenden Mitglieder der Promotionskommission die Bewertungen der Verteidigung und der Dissertation und das vorgeschlagene Gesamturteil. Das Protokoll wird von den Mitgliedern der Promotionskommission unterzeichnet.

(5) Der/die Vorsitzende der Promotionskommission teilt das Gesamturteil vorbehaltlich der Entscheidung des Fakultätsrates unverzüglich der sich bewerbenden Person und dem Dekan/der Dekanin mit. Der sich bewerbenden Person können schriftlich von der Promotionskommission Auflagen zu stilistischen und sachlichen Änderungen in der zu veröffentlichenden Dissertation gem. § 10 erteilt werden.

(6) Unter Berücksichtigung des Vorschlages der Promotionskommission beschließt der Fakultätsrat über die Verleihung des akademischen Grades sowie das Gesamturteil.



(7) Kann die Promotion nach dem Ergebnis der Verteidigung nicht vollzogen werden, so kann die sich bewerbende Person die Verteidigung frühestens nach Ablauf von drei Monaten, spätestens vor Ablauf von zwei Jahren wiederholen, wenn sie die Wiederholung innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Ergebnisses beantragt hat.

(8) Hat die sich bewerbende Person nach nicht bestandener Verteidigung keine Wiederholung beantragt oder wurde die wiederholte Verteidigung nicht bestanden, so wird das Promotionsverfahren eingestellt.

## **§ 10**

### **Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Bevor die Promotion nach erfolgreich abgeschlossener Verteidigung vollzogen werden kann, muss die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich gemacht werden. Als Formen der Veröffentlichung sind zulässig:

- a) die gedruckte Version;
- b) die elektronische Veröffentlichung;
- c) die Publikation als selbstständige Schrift in einem wissenschaftlichen Verlag.

(2) Der Universitätsbibliothek Magdeburg sind nach dem Beschluss über die Verleihung des akademischen Grades (§ 9 Abs. 6) 20 gedruckte Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier, die dauerhaft haltbar gebunden sind, zu übergeben. Ring- und Spiralbindung sind nicht gestattet. Die Gestaltung der Titelseite ist gemäß Anlage 4 vorzunehmen. Im Falle der Veröffentlichung als selbstständige Schrift in einem wissenschaftlichen Verlag oder bei Abgabe einer elektronischen Version der Dissertationsschrift in der Universitätsbibliothek Magdeburg im Datenformat (PDF) sind 6 Exemplare der gedruckten Dissertation einzureichen.

(3) Für die Einreichung der Pflichtexemplare wird eine Frist von sechs Monaten nach Bestehen der Verteidigung festgelegt, die auf Antrag verlängert werden kann.

## **§ 11**

### **Vollziehung der Promotion**

(1) Sobald die sich bewerbende Person alle Promotionsleistungen erbracht und die Bedingungen nach § 10 erfüllt hat, veranlasst der Dekan/die Dekanin die Ausfertigung der Promotionsurkunde und vollzieht die Promotion durch deren Aushändigung.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 5a oder 5b ausgefertigt.

(3) Mit Empfang der Promotionsurkunde erhält die sich bewerbende Person das Recht, den akademischen Grad "doctor rerum naturalium" (Dr. rer. nat.) zu führen. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.

**§ 12****Einstellung des Promotionsverfahrens**

(1) Wenn die sich bewerbende Person es ohne einen vom Fakultätsrat anerkannten Grund versäumt oder ablehnt, einer zum Promotionsverfahren an sie ergangenen Aufforderung des Dekans/der Dekanin fristgemäß nachzukommen oder wenn sie die endgültige Fassung der Dissertation (§ 10) ohne einen von dem/der Vorsitzenden der Promotionskommission als triftig anerkannten Grund nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der Verteidigung abgibt, wird das Promotionsverfahren eingestellt. Das Verfahren wird auch dann eingestellt, wenn die sich bewerbende Person, nachdem ein schriftliches Gutachten abgegeben ist, mitteilt, dass sie auf die Fortsetzung des Promotionsverfahrens verzichtet.

(2) Wird vor Aushändigung der Doktorurkunde festgestellt, dass die sich bewerbende Person wissentlich irreführende Angaben gemacht hat, so entscheidet der Fakultätsrat, ob das Promotionsverfahren einzustellen oder weiterzuführen ist. Im Zweifelsfall wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt. Der sich bewerbenden Person muss Gelegenheit gegeben werden, zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

(3) Bescheide, mit denen die Einstellung des Promotionsverfahrens mitgeteilt wird, sind von dem Dekan/der Dekanin schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der sich bewerbenden Person bekannt zu geben.

**§ 13****Promotionsakte**

(1) Die Führung der Promotionsakte erfolgt durch die für die Verleihung des Doktorgrades zuständige Person im Auftrag des Dekans/der Dekanin.

(2) Jeder Promotionsakte ist ein Terminkontrollbeleg beizufügen.

(3) Die zwecks Durchführung des Promotionsverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger i. d. F. d. Bekanntmachung vom 13. Januar 2016 (GVBl. LSA 2016, S. 24, 25) und der Datenschutz-Grundverordnung (EU) vom 27. April 2016 verarbeitet.

**§ 14****Ehrenpromotion**

(1) Die Fakultät verleiht mit Zustimmung des Senates die akademische Würde eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) als seltene Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen. Der/Die zu Ehrende darf nicht Mitglied der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg sein. Die Ehrenpromotion kann nicht posthum verliehen werden.

(2) Der Antrag ist, von mindestens drei Professoren/Professorinnen der Fakultät, an den Dekan/die Dekanin zu stellen.

(3) Die Begutachtung des Antrages ist durch eine vom Fakultätsrat zu berufende Ehrungskommission, die mindestens aus fünf Professoren/Professorinnen, Juniorprofessoren/ Juniorprofessorinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen besteht, durchzuführen. Der/ die Vorsitzende der Ehrungskommission muss Professor/Professorin der Fakultät sein. Die Ehrungskommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Leistungen des/der zu Ehrenden. Dabei sind mindestens zwei auswärtige wissenschaftliche Gutachten heranzuziehen. Die Ehrungskommission empfiehlt mit Zweidrittelmehrheit die weitere Bearbeitung des Antrages im Fakultätsrat.

(4) Der Dekan/die Dekanin gibt den Mitgliedern des Fakultätsrates rechtzeitig bekannt, dass über einen Antrag zu einer Ehrenpromotion zu beraten ist und weist gleichzeitig darauf hin, dass der Antrag und der Bericht der Ehrungskommission im Dekanat zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Fakultätsrates ausliegen.

(5) Der Fakultätsrat empfiehlt aufgrund des Berichtes der Ehrungskommission in geheimer Abstimmung die Übergabe des Antrages an den Senat. Zur Annahme des Ehrungsantrages ist die Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates sowie der Zweidrittelmehrheit der Professoren und Professorinnen erforderlich.

(6) Bei Annahme legt der Dekan/die Dekanin den Ehrungsantrag unter Beifügung aller Unterlagen dem Rektor/der Rektorin zur Beschlussfassung durch den Senat vor.

(7) Die auszufertigende Urkunde ist vom Rektor/von der Rektorin und vom Dekan/von der Dekanin zu unterzeichnen und dem/der zu Ehrenden zu überreichen.

(8) Die Ehrenpromotion ist den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und dem zuständigen Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt mitzuteilen.

(9) Über einen ablehnenden Beschluss sind die Antragsteller vom Dekan/der Dekanin schriftlich zu unterrichten.

## § 15

### Entziehung und Widerruf des Doktorgrades

(1) Der akademische Grad „doctor rerum naturalium“ kann unbeschadet der im Verwaltungsverfahrenrecht getroffenen Regelungen zum Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsakts entzogen werden, wenn

- sich nachträglich herausstellt, dass die betroffene Person der Verleihung des Doktorgrades unwürdig war,
- sich die betroffene Person durch ein späteres Verhalten der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat,
- sich nachträglich herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen wurden,

- die betroffene Person wegen einer Straftat, die Wissenschaftsbezug hat, rechtskräftig verurteilt wurde,
- die betroffene Person wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie den Doktorgrad missbraucht hat.

(2) Über die Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Fakultätsrat durch Beschluss. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Beschluss über die Entziehung oder den Widerruf des Doktorgrades ist von dem Dekan/von der Dekanin schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der betroffenen Person per Bescheid bekannt zu geben. Die Doktorurkunde ist einzuziehen. Die Einziehung ist im Bescheid auszusprechen.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für die akademische Würde eines Doktors/ einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber.

## **§ 16**

### **Gemeinsame Promotionsverfahren mit ausländischen Hochschulen**

(Cotutelle-Verfahren)

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Hochschulen durchgeführt werden, wenn die ausländischen Hochschulen nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzen und der von ihnen zu verleihende akademische Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuerkennen wäre. Für das gemeinsame Promotionsverfahren gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, soweit nachfolgend keine besonderen Regelungen getroffen werden.

(2) Einzelheiten zur Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens regeln die beteiligten Fakultäten oder zuständigen Einrichtungen in einer Vereinbarung. Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrates.

(3) Bei gemeinsamen Promotionsverfahren mit ausländischen Hochschulen werden die Doktoranden von je einem Mitglied der beteiligten Fakultäten oder zuständigen Einrichtungen betreut, dessen Qualifikation der des in § 4 genannten Personenkreises entsprechen muss.

(4) Die Promotionskommission soll sich in Übereinstimmung mit den für die jeweilige Hochschule geltenden Regelungen grundsätzlich paritätisch aus den beiden Hochschulen angehörenden Wissenschaftlern zusammensetzen.

Der/die Vorsitzende der Promotionskommission ist aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Mitglieder zu bestellen. Näheres regelt die Vereinbarung.

(5) Sofern die mündliche Promotionsleistung unter Mitwirkung des Betreuers/der Betreuerin

der Fakultät für Naturwissenschaften an der ausländischen Fakultät stattfindet, wird hierdurch die mündliche Promotionsleistung an der Fakultät für Naturwissenschaften ersetzt. Näheres, insbesondere die Sprache der mündlichen Prüfungsleistung, regelt die Vereinbarung.

(6) Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Promotionsverfahrens handelt; sie wird nach dem Muster der Anlage 7 ausgefertigt. Beide Urkunden enthalten den Hinweis, dass sie nur in Verbindung mit der jeweils anderen Promotionsurkunde gültig sind und der Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen Form gem. § 1 Abs. 2 oder der ausländischen Form zu führen. In beiden Urkunden, die das Siegel und das Logo der ausstellenden Universität tragen, ist der binationale Charakter der gemeinschaftlich betreuten Promotion und der gemeinsamen Verleihung des Doktorgrades zum Ausdruck zu bringen.

## **§ 17**

### **Übergangsregelungen**

Für die vor Inkrafttreten der Zweiten Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Naturwissenschaften eröffneten Promotionsverfahren gilt die Promotionsordnung der Fakultät für Naturwissenschaften vom 2. November 1994 in der Fassung vom 19. Januar 2006, sofern der Promovend/die Promovendin nicht der Promotionsordnung der Fakultät für Naturwissenschaften in der Fassung der Zweiten Satzungsänderung beitrifft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des erweiterten Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 30.05.2018 und des Senates vom 11.07.2018.

Magdeburg, den

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

**Anlage 1: Gestaltung der Titelseite einer Dissertation bei der Einreichung**

(T i t e l)

Der Fakultät für Naturwissenschaften  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zur Erlangung des akademischen Grades

**doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)**

am \_\_\_\_\_ (Einreichungsdatum)

eingereichte Dissertation,

vorgelegt von \_\_\_\_\_ (akademischer Grad, Vorname, Name)

**Anlage 2: Wortlaut der Erklärung zur strafrechtlichen Verurteilung**

**Erklärung zur strafrechtlichen Verurteilung**

Ich erkläre hiermit, nicht wegen einer Straftat verurteilt worden zu sein, die Wissenschafts-  
bezug hat.

(O r t, D a t u m)

(Unterschrift)

**Anlage 2a:**

***Declaration of criminal convictions***

I hereby declare that I have not been found guilty of scientific and/or academic misconduct.

(L o c a t i o n, D a t e)

(Signature)

**Anlage 3: Wortlaut der Ehrenerklärung (deutsch)****Ehrenerklärung**

Ich versichere hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; verwendete fremde und eigene Quellen sind als solche kenntlich gemacht.

Ich habe insbesondere nicht wissentlich:

- Ergebnisse erfunden oder widersprüchlich Ergebnisse verschwiegen,
- statistische Verfahren absichtlich missbraucht, um Daten in ungerechtfertigter Weise zu interpretieren,
- fremde Ergebnisse oder Veröffentlichungen plagiiert,
- fremde Forschungsergebnisse verzerrt wiedergegeben.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen das Urheberrecht Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche des Urhebers sowie eine strafrechtliche Ahndung durch die Strafverfolgungsbehörden begründen kann.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Arbeit ggf. mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung auf Plagiate überprüft werden kann.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form als Dissertation eingereicht und ist als Ganzes auch noch nicht veröffentlicht.

(O r t, D a t u m)

(Unterschrift)

**Anlage 3a:****Declaration of Honor**

„I hereby declare that I prepared this thesis without impermissible help of third parties and that none other than the indicated tools have been used; all sources of information are clearly marked, including my own publications.

In particular I have not consciously:

- Fabricated data or rejected undesired results
- Misused statistical methods with the aim of drawing other conclusions than those warranted by the available data
- Plagiarized external data or publications
- Presented the results of other researchers in a distorted way

I am aware that violations of copyright may lead to injunction and damage claims of the author and also to prosecution by the law enforcement authorities.

I hereby agree that the thesis may be reviewed for plagiarism by mean of electronic data processing.



This work has not yet been submitted as a doctoral thesis in the same or a similar form in Germany or in any other country. It has not yet been published as a whole.”

(Place, Date)

(Signature)

**Anlage 4: Gestaltung der Titelseite bei Veröffentlichung**

(T i t e l)

**Dissertation**

zur Erlangung des akademischen Grades

**doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)**

genehmigt durch die Fakultät für Naturwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität  
Magdeburg

von \_\_\_\_\_ (akad. Grad, Vorname, Na-  
me/Geburtsname)

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Gutachter: \_\_\_\_\_  
(akademischer Grad, Vorname, Name)

\_\_\_\_\_  
(akademischer Grad, Vorname, Name)

eingereicht am: \_\_\_\_\_ verteidigt am:

\_\_\_\_\_

**Anlage 5a: Urkunde zur Verleihung des Doktors der Naturwissenschaften  
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

Unter dem Rektorat des Professors \_\_\_\_\_

verleiht

die Fakultät für Naturwissenschaften

Frau/Herrn (akad. Grad, Vorname, Name/Geburtsname)

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

den akademischen Grad

**doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)**

nach dem sie/er ihre/seine wissenschaftliche Befähigung mit der Dissertation <sup>\*)</sup>

\_\_\_\_\_

nachgewiesen hat.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

\_\_\_\_\_ (\_\_\_\_\_)

erteilt.

Magdeburg, den \_\_\_\_\_

(Beschlussdatum)

Der Rektor

Siegel

Der Dekan

\*) Nennung des Themas der Dissertation

**Anlage 5b: Urkunde zur Verleihung des Doktors der Naturwissenschaften (englisch)**

*Translation of legally binding German certificate*

**Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

Under the auspices of the Head of the University,

Professor .....

the Faculty of Natural Sciences of the Otto-von-Guericke-University Magdeburg

grants

.....(firstname name).....

born ..... in

the degree of a doctor of natural sciences

doctor rerum naturalium

(Dr. rer. nat.)

after having completed a dissertation in accordance with the regulations of the faculty.

Title of the Doctoral Thesis:

.....

Final grade: ..... (englische Übers.)

Magdeburg, .....

*(Beschlussdatum)*

*(Siegel)*

Head of the University

Dean of the Faculty

**Anlage 6: Urkunde zur Verleihung des Doktors der Naturwissenschaften  
ehrenhalber**

**Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

Die Fakultät für Naturwissenschaften

verleiht

Frau/Herrn (akademischer Grad, Vorname, Name/Geburtsname)

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

die Würde eines

**DOKTORS DER NATURWISSENSCHAFTEN ehrenhalber**

**(Dr. rer. nat. h.c.)**

(Begründung für die Verleihung lt. Senatsbeschluss)

---

---

---

---

Magdeburg, den \_\_\_\_\_ (Verleihungsdatum)

Der Rektor

Siegel

Der Dekan

Anlage 7: Promotionsurkunde im Cotutelle-Verfahren

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Muster einer Urkunde für eine Promotion  
im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens (Cotutelle)

Unter dem Rektorat des Professors (*Name*) verleiht die Fakultät (*Name der Fakultät*)  
der Universität (*Name der deutschen Universität*)

und  
die Fakultät (*Name der Fakultät*)  
der Universität (*Name der ausländischen Universität*)

gemeinsam  
Herrn/Frau (*Name, Vorname*)  
geboren am (*Datum*) in (*Ort*)  
den Grad eines  
Doktors der (*Bezeichnung der Disziplin*)

*Er/Sie* hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von beiden Fakultäten betreuten  
Promotionsverfahren durch die mit (*Note/Prädikat*) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(*Titel der Dissertation*)

sowie in einer am (*Datum*) abgehaltenen mündlichen Prüfung  
(*in den Fächern/in dem Fach – Bezeichnung der Prüfungsfächer*)

seine/ ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil (*Note/Bewertung*)

erhalten

*Ort, Datum*

Rektor der deutschen Universität

Dekan der deutschen Fakultät

(*Siegel*)

Herr/Frau (*Name*) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden. Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik Deutschland keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde dieser Partnereinrichtung gültig.